

## **Arbeitsprogramm**

der Aufsicht der Vertragsländer des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV)  
über die Prüfungsstelle des OSV  
für das Jahr 2025

Nach § 2 Abs. 5 des Staatsvertrages über den OSV (kurz: Staatsvertrag) führt die Prüfungsstelle des OSV (kurz: Prüfungsstelle) Prüfungen bei den Mitgliedsparkassen durch. Diese umfassen auch die gesetzliche Abschlussprüfung gemäß § 340k Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, geändert durch Richtlinie vom 11. März 2008, wurde durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den OSV vom 28.11.2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2009, S. 51) umgesetzt. Die Umsetzung der letzten Änderung der Richtlinie vom 16.04.2014 in nationales Recht ist mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG (BGBl. Teil I, S. 1142 ff.) zum 17. Juni 2016 erfolgt.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages über den OSV überwacht im fünfjährigen Wechsel zwischen den Vertragsländern das jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständige Landesministerium gegenüber dem Verband und damit auch der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus § 2 des Staatsvertrages ergebenden Pflichten. Vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2028 ist das Sächsische Staatsministerium der Finanzen zuständig. Am 1. Juli 2028 wird die Zuständigkeit auf das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt wechseln.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrages ist die Prüfungsstelle an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden. Sie hat ihre Prüfungen nach den für Prüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchzuführen und sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen. Sie hat die Durchführung ihrer Prüfungen unabhängig durchzuführen und ist nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden, die Umfang, Art und Weise oder Ergebnis der Prüfung betreffen, vgl. § 2 Abs. 5 Satz 3 des Staatsvertrages.

Für das Jahr 2025 und damit für die Jahresabschlussprüfungen des Jahres 2024 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen:

## **1. Aufsicht**

### **a) Jahresgespräch der für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien mit der Leitung der Prüfungsstelle**

Die für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden im Laufe des Jahres 2025 ein gemeinsames Gespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle führen. Gesprächsinhalte sollen dabei u.a. sein:

- aktuelle Entwicklungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfungen, bei den Prüfungsstandards und den Berufsgrundsätzen,
- Unabhängigkeit der Prüfungsstelle,
- personelle Besetzung und Ausstattung der Prüfungsstelle, interne Rotation der Prüfer, Qualifikationen der Prüfer, Fortbildungsmaßnahmen der Prüfungsstelle,
- Prüfungsplanung und Prüfungsschwerpunkte im Jahr 2025.

Außerdem soll im Jahr 2025 mindestens ein Gespräch zwischen den Sparkassenaufsichten der Vertragsländer des OSV geführt werden. Dieses kann auch in Form einer Videokonferenz stattfinden.

### **b) Einzelgespräche der für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien mit der Leitung der Prüfungsstelle**

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Sächsische Staatsministerium der Finanzen werden mindestens ein die Sparkassen des jeweiligen Vertragslandes betreffendes Gespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle führen.

### **c) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen**

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden die Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen ihres Vertragslandes für das Geschäftsjahr 2024 im Rahmen der öffentlichen Aufsicht begleiten, sich insbesondere die Prüfungsberichte vorlegen lassen und sie auswerten sowie grundsätzlich an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Sparkassen teilnehmen, in denen die Jahresabschlüsse von der Prüfungsstelle vorgestellt und besprochen werden. Sie werden mögliche Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle, auf die sich insbesondere im Rahmen der Schlussbesprechungen Hinweise ergeben können, dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen mitteilen.

#### **d) Überwachung der Qualitätskontrolle**

Nach dem Qualitätskontrollbericht vom 06. Oktober 2022 hat die Prüfung des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle gemäß § 57h Abs. 1 i. V. m. §§ 57a ff. Wirtschaftsprüferordnung zu keinen Einwendungen geführt. Die Qualitätskontrolle umfasste als Betrachtungszeitraum die Prüfungssaisons 2016/17 bis 2021/22 der Prüfungsstelle.

Gemäß § 57a Absatz 2 Satz 4 Wirtschaftsprüferordnung findet die Qualitätskontrolle mindestens alle sechs Jahre statt. Die nächste externe Qualitätskontrolle der Prüfungsstelle ist bis zum 06. Oktober 2028 durchzuführen.

### **2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden**

#### **a) Länderarbeitskreis „Sparkassen und Landesbanken“**

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden sich im Rahmen von zwei halbjährlichen Sitzungen des Länderarbeitskreises „Sparkassen und Landesbanken“ mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassenverbände und über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit austauschen.

#### **b) Gespräch mit der Bankenaufsicht**

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden sich bei Bedarf an Gesprächen zwischen der Prüfungsstelle und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) beteiligen. Nr. 1 c Satz 2 gilt entsprechend.

#### **c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer**

##### **aa) Internationale Zusammenarbeit**

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen wird gegebenenfalls die Abschlussprüferaufsichtsstelle und die Wirtschaftsprüferkammer bei Bedarf über das Veranlasste unterrichten, sofern konkrete Hinweise zuständiger Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich möglicher Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle vorliegen.

**bb) Qualitätskontrolle**

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen kann die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen des Informationsaustausches bei Bedarf auf eventuell zu treffende Entscheidungen im Rahmen der Qualitätskontrolle hinweisen.

**3. Tätigkeitsbericht**

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen wird in Abstimmung mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der übrigen Vertragsländer des OSV nach Abschluss des Prüfungsjahres einen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 auf der Grundlage des vorliegenden Arbeitsprogramms erstellen und veröffentlichen.

Im Auftrag  
gez. Stefan Tomi

Dresden, 3. Februar 2025